Freie Hansestadt Bremen

Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe

Inkrafttreten: 01.07.2001
Fundstelle: Brem.GBl. 2001, 206
Gliederungsnummer: 2164-a-4

außer Kraft

V aufgeh. durch § 2 Satz 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (Brem. GBl. S. 215)

Aufgrund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe werden in folgender Höhe festgesetzt:

1.	für den Haushaltsvorstand	561 DM
2.	für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	
	a) beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung sorgt	309 DM
	b) in den übrigen Fällen	281 DM
3.	für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	365 DM
4.	für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	505 DM
5.	für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an	449 DM

§ 2

Mit der Umstellung auf den Euro betragen die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe ab dem 1. Januar 2002:

1.	für den Haushaltsvorstand	286,83 EUR
2.	für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	

	c)	beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung sorgt	157,99 EUR
	d)	in den übrigen Fällen	143,67 EUR
3.		für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	186,62 EUR
4.		für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	258,20 EUR
5.		für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an	229,57 EUR

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Regelsätze vom 30. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 183 - 2161-a-4) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen den 19. Juni 2001

Der Senat

außer Kraft